

Satzung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Rissenthaler Gräten“ in der Gemeinde Losheim am See, Gemarkung Rissenthal.

Auf Grund des § 39 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) – vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726 ff.) erlässt die Gemeinde Losheim am See nach Genehmigung durch das Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde - nachstehende Satzung

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete im Ortsteil Rissenthal der Gemeinde Losheim am See werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Rissenthaler Gräten“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst 4 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 10 ha. Die im GLB befindlichen Flächen umfassen teilweise oder vollständig die in der Biotopkartierung mit der Nummer 65060158, 65060251, 65060252, 65060253 erfassten Biotope, sowie Teile des FFH-Gebietes 6506-306 (Rimlingen-Rissenthal). Es handelt sich um die Teilflächen folgender Parzellen auf der Gemarkung Rissenthal:

Flur 2: 209/1, 209/3, 209/5, 209/6 (vollständig), 217/2, 370/209, 374/209, 417/209;

Flur 3: 19/11, 19/14, 19/15, 19/25, 19/27, 19/28, 138/19, 140/19, 285/19, 325/19;

Flur 4: 3, 5/1, 7/1, 8/1, 13/2, 16, 17, 21/1, 28/2, 86/7, 262/1, 266/1, 270/1 (vollständig), 275, 276, 279, 280/1 (vollständig), 293/2, 340/293, 394/287, 422/86, 423/86, 424/86, 430/86, 444/277, 445/282 (vollständig), 506/284, 507/285, 550/268, 611/10;

Flur 5: 7/1, 88/2, 88/3, 91/1;

8/1, 9/1, 13/1, 16/1, 21/1, 22/1, 23/1, 26/1, 27/1, 31/1, 88/2, 88/3, 91/1, 101/4, 114/2, 114/3, 121, 129/2, 146/3, 157/1, 158/1, 160, 179, 201/1, 206/1, 207/1 (vollständig), 211/26, 212/26, 216/26, 217/26, 249/118, 250/118, 257/198, 259/4, 260/4, 261/30, 262/30, 275/206, 281/7, 318/90, 324/128, 327/161, 328/161, 331/161, 332/161, 337/17, 338/25, 339/25, 341/33, 357/12, 360/120, 385/83, 405/132, 437/36;

Flur 6: 1/1 (vollständig), 12/9, 34/1, 1107/3, 1145/1 (vollständig), 1148/1 (vollständig);

Flur 7: 332/1, 332/479, 344/2, 347/1, 348/1, 350, 375/1, 375/2, 376, 390/1, 391, 396/1, 402, 403, 407/1, 410/1, 414/2, 434/392, 435/392, 437/392 (vollständig) 519/349, 523/375, 524/401, 635/401, 660/392, 685/398, 686/399, 748/393, 753/405, 754/406,

(2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der anliegenden Übersichtskarte, Maßstab 1:10000 und in der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 gekennzeichnet, (Hinweis: Maßstabsbezeichnung bezieht sich auf das archivmäßig aufbewahrte Kartenmaterial).

(3) Der Text der Schutzsatzung sowie alle Karten werden bei der Gemeinde Losheim am See, Merziger Straße 3 66679 Losheim am See archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde -, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird an den Zugängen und soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung der hinsichtlich ihrer Geologie und Ausprägung einzigartigen Kerbtäler und Schluchten in ihrer naturgegebenen Dynamik einschließlich der Felsformationen, der Kalksinterbildung, der Schluchtwaldvorkommen sowie der im Gebiet vorkommenden Moose und Farne. Die Unterschutzstellung dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie dem Schutz der im Gebiet vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil erfüllt die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Wertgebend sind die Lebensräume Kalktuffquellen, Hainsimsen-Buchenwald sowie Schlucht- und Hangmischwälder.

§ 4 Verbote

(1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u.a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedungen) auch solcher, die keiner Baugenehmigung dürfen
2. Abbau; Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z.B. Steinen, Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer
3. die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen
4. das Ablagern bzw. Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art; darunter fällt auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
5. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen
6. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen
7. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzen
8. Wild wachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und wild lebende Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören
9. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die unter §4 Abs. 2 aufgeführten Verbote gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
2. für Pflegemaßnahmen nach §6
3. für die bisher rechtmäßig ausgeübte forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass das
 - Einbringen von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen im Bereich der Gräten unterbleibt
 - die Nutzung Einzelstammweise erfolgt
4. für die bisher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis mit der Maßgabe, dass das
 - die flächige Beweidung im Bereich der Gräten unterbleibt und der Zugang für Vieh lediglich auf Tränkstellen und Durchlässe beschränkt wird
5. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, einschließlich vorhandener Fußpfade, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Setzzeit nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober durchzuführen.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Pflegemaßnahmen werden von der Gemeinde Losheim am See durch Einzelanordnung festgelegt. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung bereits vorhandener Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie Abfallablagerungen und Aufschüttungen sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach §50 Abs. (1) und Abs. (2)1. SNG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §52 Abs. 1 SNG handelt, wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in §4 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Losheim am See in Kraft.

Losheim am See, den 15.01.08

Der Bürgermeister

Lothar Christ